

Kriminalität und die Erziehung von Rechtsverletzern durch Mobilisierung der Bürger zur Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen und Disziplinosigkeiten im Zusammenwirken mit den anderen Staatsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Kräften verantwortlich. Sie legen Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen fest, kontrollieren und nehmen Berichte über die Realisierung entgegen.

1. Die Räte sind für die Durchführung der Bestimmungen gem. § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 60 SVWG und der Gefährdeten-Verordnung verantwortlich. Hiernach haben sie

- für alle Straftentlassenen und zu Aufenthaltsbeschränkung Verurteilten bei Bedarf Wohnraum zu beschaffen;
- für Straftentlassene, die bei Straftende entlassen bzw. bei denen Maßnahmen nach § 47 StGB festgelegt wurden, die Wiedereingliederungsmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen;
- zu differenzieren, ob Einlebenshilfe, längere Betreuung oder Aufnahme in die Gefährdetenbetreuung notwendig ist;
- wenn erforderlich, Betreuungsprogramme auszuarbeiten (Mitwirkung von Pädagogen, Ärzten usw.);
- mit den Betrieben, Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, Dienststellen der DVP bzw. den ABV zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und die Tätigkeit zu koordinieren;
- regelmäßig den Stand der Arbeit einzuschätzen, eine Übersicht zu führen und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern;
- ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, anzuleiten, zu unterstützen und ihre Erfahrungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auszuwerten;
- Konzentration der Eingliederungs- und Betreuungsmaßnahmen auf besonders gefährdete Straftentlassene und Durchführung intensiver Kontrollmaßnahmen in den ersten Tagen, Wochen und Monaten nach der Strafverbüßung;
- Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in schwierigen Eingliederungsfällen.

Grundlage für die Vorbereitung der Wiedereingliederung sind die vom Rat des Kreises übermittelten Informationen über den Straftentlassenen sowie Vorschläge für die Umerziehung.

2. Die Räte werden nur tätig, wenn bei der Erziehungsarbeit Schwierigkeiten auftreten, die durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter, Betriebe und gesellschaftlichen Kräfte nicht gelöst werden können. Sie entscheiden dann über die Aufnahme in die Gefährdetenbetreuung, Mitteilung an Rat des Kreises oder DVP, wenn Verstöße gegen § 47 StGB oder § 52 StGB vorliegen u. a.; sie berichten darüber hinaus dem Rat des Kreises über die Durchführung der Bestimmungen gem. §§ 59 und 60 SVWG sowie der Gefährdeten-Verordnung.